

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0500/04	Datum 17.06.2004
Dezernat: VI	Amt 61		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	27.07.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.08.2004	öffentlich			
Ausschuss für Umwelt und Energie	07.09.2004	öffentlich			
Stadtrat	09.09.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 31, Amt 63, Amt 66	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Abwägung Bebauungsplan Nr.239-3 "Regierungsstraße"

Beschlussvorschlag:

Behandlung von Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 239-3 „Regierungsstraße“

1. Abwägung zum 1. Entwurf (1.öffentliche Auslegung / 1. TÖB-Beteiligung)

Beschlussvorschlag:

Die während der 1. öffentlichen Auslegung vom 03.11.2000 bis 04.12.2000 vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit folgendem Ergebnis geprüft:

- 1.1. Der Berücksichtigung von Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.
- 1.2. Zur Behandlung der Anregungen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

1.2.1. Obere Denkmalschutzbehörde, vom 12.01.00

Anregungen

Die Orientierung an historischen Quartierstrukturen sowie der erhaltenen Klosterbebauung sollte die Planung beeinflussen. Besonders durch das nahe Heranrücken der Hausparzellen an die Sakralbauten ist die Höhendimension zu beachten. Als Höhenentwicklung gegenüber dem Kloster an der Regierungs- bzw. Großen Klosterstraße sollten 11,00 m bzw. 12,00 m Gebäudehöhe nicht

überschritten werden, damit Maßstäblichkeit gewahrt bleibt.

Abwägung

Der aktuelle Bebauungsplan setzt für alle Baufelder eine maximal zulässige oder zwingende Traufhöhe fest. Die Traufhöhe orientiert sich mit 13,00 m i.d.R. an der Traufhöhe des Oranienbades. Eine Bebauung im Bereich des Klosters ist im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen.

Beschluss 1.2.1.: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

1.2.2. SAM, vom 27.11.00

Anregungen

Die vorhandenen Abwasseranlagen unterliegen dem Bestandschutz. Der Verlauf der Abwasserkanäle folgt teilweise den ursprünglichen Straßenzügen (Heiligegeiststraße), die nicht mehr als solche vorhanden sind, so dass eine Überbauung stattgefunden hat (Regierungsstraße 19 und ehemaliges Bauarbeiterhotel). Die Funktionstüchtigkeit der Kanäle muss erhalten bleiben und ist bei der neuen Bebauung entsprechend den im B-Plan enthaltenen Baugrenzen und -linien zu berücksichtigen und einzubeziehen.

Abwägung

Der Kanal wird im aktuellen Bebauungsplan durch ein Leitungsrecht gesichert, ebenso weitere Abwasserkanäle, die als Hausanschlusskanäle die Grundstücke mehrerer Eigentümer queren.

Beschluss 1.2.2.: Der Anregung wird gefolgt.

1.2.3. SWM, vom 27.11.00

Anregungen

Im Bereich des B-Planungsgebietes befindet sich in der Regierungsstraße eine Hauptfernwärmeleitung, welche die Objekte östlich des Breiten Weges sowie den größten Teil des südlichen Stadtzentrums mit Fernwärme versorgt. Durch die SWM ist in den nächsten Jahren die Sanierung der Fernwärmeanschlussleitung zum Kloster "Unserer Lieben Frauen" vorgesehen. Die Anschlussleitung beginnt in Höhe des Objektes Regierungsstraße 37 (Südseite), führt durch die Grünanlagen und endet im östlichen Teil des Klosters. Eine Überbauung der sich in Betrieb befindlichen Fernheizleitungen und Bauwerke ist nicht zulässig. Dieses ist bei der Planung der Baumaßnahmen sowie bei der Freiraumgestaltung unbedingt zu berücksichtigen. Während der Baumaßnahme sind die Fernwärmeleitungen sowie die Bauwerke vor Beschädigungen zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind mit dem Betreiber des Fernheiznetzes abzustimmen.

Abwägung

Im aktuellen Bebauungsplan wird die in der Regierungsstraße liegende Hauptwärmetrasse berücksichtigt, anstelle einer gekrümmten Straßenführung ist eine gerade Straßenführung vorgesehen. Die Bebauung im Klosterumfeld ist entfallen.

Beschluss 1.2.3.: Der Anregung wird gefolgt.

1.2.4. IHK, vom 11.12.00

Anregungen

Die in der Begründung S.14 Pkt. "Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse", Abs. 4 und 5 getroffene Aussage "Die durch gastronomische Einrichtungen ...Regulierend können hier nur ordnungsrechtliche Maßnahmen wirken" sowie die Aussage "Die vorhandene Durchmischung...mit der Wohnnutzung vereinbar sind" auf S.16 Pkt. "Art und Maß der baulichen Nutzung", Nr. 1

können durch die IHK Magdeburg nicht getragen werden. Grundsätzlich sollte klar gestellt werden, dass diese Festsetzung nicht für die vorhandenen Betriebe gilt und dass das Plangebiet entsprechend der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten eines MK sowie auf Grund seiner innerstädtischen zentralen Lage zukünftig auch als "Gewerbestandort" betrachtet wird. Insofern sollten neben der Klarstellung die oben gekennzeichneten Aussagen auf S. 14 (Neuformulierung bzw. Wegfall Abs.4, 5) und S. 16 /Neuformulierung bzw. Wegfall Nr. 1, 2.Satz) der Begründung geändert werden

Abwägung

Die Begründung wurde zusammen mit dem Bebauungsplan überarbeitet. In der aktuellen Begründung ist hierzu eine Klarstellung erfolgt: „...Bei der geplanten Entwicklung des Bebauungsplangebietes zu einem Kerngebiet soll die Wohnnutzung erhalten bleiben. (...) Zur Sicherung dieser vorhandenen Wohnnutzung setzt der Bebauungsplan fest, dass Wohnnutzung in den Kerngebieten ab dem 1. OG. allgemein zulässig ist. (...) Die Erdgeschosszone soll jedoch kerngebietstypischen Nutzungen vorbehalten werden.“

Der Bebauungsplan weist fast das gesamte Gebiet als Kerngebiet aus, mit dem Ziel, dieses Quartier als ein Teil des Magdeburger Stadtzentrums zu entwickeln. Somit wird der Standort als Gewerbestandort entwickelt, allerdings immer unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnnutzung (Rücksichtnahmegebot.).

Bestehende, genehmigte Nutzungen haben Bestandsschutz, hierauf wird in der Begründung ausdrücklich hingewiesen.

Beschluss 1.2.4.: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

1.2.5. Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg, vom 21.11.00

Anregungen

Der im Plangebiet vorhandene Wertstoffsammelplatz ist unbedingt zu erhalten. Nach Festlegung eines geeigneten Platzes ist die Fläche (öffentliche Fläche) im B-Plan festzusetzen. Es ist eine Fläche von 9 m x 3 m parallel zur Straße erforderlich. Ein Abstand von mindestens 12 m, besser 20 m zur Wohnbebauung, ist einzuhalten.

Abwägung

Bei der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde ein entsprechender Wertstoffcontainerstandort festgesetzt. Er befindet sich im Bereich des zukünftigen Quartiersplatzes. Es ist die unterirdische Unterbringung der Wertstoffcontainer geplant.

Beschluss 1.2.5.: Der Anregung wird gefolgt.

1.2.6. MSB, vom 01.12.00

Anregungen

Die im B-Plan zur Festsetzung vorgesehenen Bäume befinden sich zum Teil in einem sehr bedenklichen Zustand. Ich bitte Sie zu prüfen, ob eine Festsetzung der Bäume sinnvoll erscheint, oder ob damit lediglich der Standort für Neupflanzungen gesichert werden sollte. (Aufzählung der geschädigten Bäume mit Art der Schädigung und den erforderlichen Maßnahmen).

Abwägung

Im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs wurde diese Anregung berücksichtigt. Neben den drei langfristig zu erhaltenen Bäumen wurden die übrigen Bäume mit der Festsetzung "Bäume anpflanzen" festgesetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass neue Bäume gepflanzt werden, falls die vorhandenen Bäume gefällt werden müssen.

Beschluss 1.2.6.: Der Anregung wird gefolgt.

1.2.7. WBG „Magdeburg-Stadtfeld“ eG, vom 07.12.00

Anregungen

Die in der Begründung zum Entwurf auf Seite 11 beschriebene “kleinteilige Parzellierung” soll straßenbegleitend eine relativ niedrige – 1 bis 2 Vollgeschosse – Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern erfolgen” wird von der Wohnungsbaugenossenschaft Stadtfeld mitgetragen. Diese Darstellung stimmt jedoch nicht überein mit der zum Bebauungsplan übergebenen Zeichnung vom Oktober 2000 im Maßstab 1:1000. Die in dieser Zeichnung dargestellte Geschosshöhe vom 15 m im Bereich der Regierungsstraße wird von der Genossenschaft abgelehnt. Die Geschosshöhe in diesem Bereich ist der oben genannten Begründungen der Seite 11 anzupassen (maximal 1-2 Vollgeschosse)

Abwägung

Der aktuelle Bebauungsplan wurde in Abstimmung mit den Eigentümern überarbeitet. Für die straßenbegleitende Bebauung im Bereich der nördlichen Regierungsstraße setzt der Bebauungsplan jetzt eine Traufhöhe von 10-13 m fest, dies entspricht 3-4 Geschossen.

Beschluss 1.2.7.: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

1.2.8. WBG „Otto von Guericke“ eG, vom 21.11.00

Anregungen

Bezogen auf unser Wohnobjekt Regierungsstr. 25-29 wird eine westlich an das Objekt anschließende Bebauung prinzipiell abgelehnt. Diese Bebauung mindert in sehr starkem Maße die Qualität unseres ausschließlich Wohnzwecken dienenden Objektes. Eine Fassung des Straßenraumes durch eine mittelhohe Bepflanzung (Alleecharakter) ist der Zäsur von Straßen und öffentlicher Raum genüge getan. Auch eine zusätzliche nachbarschaftliche Bebauung in diesem Bereich werden wir ablehnen.

Abwägung

Durch die geplante bauliche Schließung der Höfe im nördlichen Bereich der Regierungsstraße entstehen wieder Blockstrukturen und damit eine räumliche Trennung des öffentlichen Straßenraumes von den privaten Freiflächen der Höfe. Die bauliche Fassung der Regierungsstraße ist ausdrücklich städtebaulich gewollt. Durch Festsetzungen zur Grünordnung wird sichergestellt, dass die Qualität in den Wohnhöfen gewahrt bleibt. Ein Anbau an das Gebäude kann aufgrund der Abstandsflächen und Brandschutzbestimmungen nur in Abstimmung mit den Eigentümern des bestehenden Gebäudes erfolgen.

Beschluss 1.2.8.: Der Anregung wird nicht gefolgt.

1.2.9. GWG Reform eG, vom 28.11.00

Anregungen

Gegen die Baulinie in der Regierungsstraße gegenüber dem Kloster Unserer Lieben Frauen wird Einspruch erhoben.

Der Verlauf der Baulinie gestattet eine Bebauung entlang der Regierungsstraße bis zu einer Gebäudehöhe von 14 m. Damit wäre eine freie Aussicht unseres Wohnblockes verbaut. Darin sehen wir eine erhebliche Beeinträchtigung der derzeit vorhandenen Wohnqualität. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung und Anpassung des Entwurfes.

Abwägung

Gegenüber vom Kloster soll im Fall einer Neubebauung eine straßenbegleitende Bebauung entstehen, wie sie dort vor der Zerstörung des Krieges existiert hat. Die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen diesem städtebaulichen Ziel.

Eine Bebauung vor dem bestehenden Gebäude muss die Abstandsflächen-Vorschriften einhalten, so dass die Festsetzungen des Bebauungsplans (Höhe) in diesem Bereich nicht ausgenutzt werden können, solange das Gebäude der GWG Reform dort steht. (Im aktuellen Entwurf wurde die zulässige Traufhöhe mit 13m festgesetzt.) Eine niedrige Bebauung entlang der Straßenflucht ist aber bei Erhalt des Gebäudes möglich und soll auch weiterhin zulässig bleiben.

Beschluss 1.2.9.: Den Anregungen wird nicht gefolgt.

1.2.10. Genossenschaftler/innen der GWG Reform eG Regierungsstraße 1-17, vom 28.11.2000 Anregungen

Die Festlegung der Bebauungsgrenze für Wohnungsbau im westlichen Teil der Regierungsstraße (gegenüber dem Kloster Unserer Lieben Frauen) kann nicht nachvollzogen werden. Diese Grenze ist praktisch mit der Straßenbegrenzung identisch. Somit ist ein für uns unverständlicher Handlungsspielraum für Baumaßnahmen vorhanden.

Es ist unverständlich, dass für Bewohner des geplanten Areals keine Parkmöglichkeiten ausgewiesen wurden. Eine evtl. angedachte Mitnutzung des vorgesehenen Parkhauses würde entsprechende günstige Konditionen für die Nutzer voraussetzen.

Abwägung

Gegenüber vom Kloster soll im Fall einer Neubebauung eine straßenbegleitende Bebauung entstehen, wie sie dort vor der Zerstörung des Krieges existiert hat. Die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen diesem städtebaulichen Ziel. Die Festsetzung des Bebauungsplans wird beibehalten, die zulässige Höhe wird auf 13m Traufhöhe festgesetzt.

Im aktuellen Bebauungsplan ist kein Parkhaus mehr festgesetzt, sondern eine Parkpalette (Gemeinschaftsstellplätze). Über diese festgesetzten Stellplätze hinaus ist in allen Baufeldern der Bau von Parkplätzen, Parkpaletten und Tiefgaragen grundsätzlich zulässig. Die Kosten für eine mögliche Stellplatznutzung sind kein planungsrechtlicher Belang.

Beschluss 1.2.10.: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

1.2.11. Bürger 1, vom 20.11.00

Anregung

Im Bebauungsplan sollte eine separate Ein- und Ausfahrt zur Hoffläche der Eingänge Regierungsstraße 25-29 festgesetzt werden.

Abwägung

Im Bebauungsplan wird die vorhandene Zufahrt durch ein GFL gesichert, daneben ist eine zusätzliche Hofzufahrt von der Regierungsstraße aus möglich. Eine solche Zufahrt wird aber im Bebauungsplan nicht festgesetzt, da sie nicht zwingend erforderlich ist.

Beschluss 1.2.11.: Der Anregung wird nicht gefolgt.

1.2.12. Bürger 2, schriftliche Stellungnahme anlässlich der Bürgerversammlung am 08.02.00

Anregung

Mit der Wiederbelebung alter Baustrukturen (gegenüber vom Kloster) wird die Möglichkeit, das Kloster aus verschiedenen Blickwinkeln und Standpunkten zu erleben und auf sich wirken zu lassen, wesentlich eingeschränkt.

Es fehlen Aussagen zur Umsetzung des vorgelegten städtebaulichen Planentwurfs.

Abwägung

Gegenüber vom Kloster soll im Fall einer Neubebauung eine straßenbegleitende Bebauung

entstehen, wie sie dort vor der Zerstörung des Krieges existiert hat. Die Festsetzungen im Bebauungsplan entsprechen diesem städtebaulichen Ziel. Durch eine engere, kleinteilige Bebauung würde der städtische Raum mehr Spannung erhalten, was auch die Wahrnehmung des Klosters bereichern würde. Der Bebauungsplan behält die Festsetzung der Baulinie / Baugrenze gegenüber dem Kloster bei.

Im aktuellen Bebauungsplan sind in der Begründung Aussagen zur Umsetzung der Planung getroffen worden.

Beschluss 1.2.12.: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

2. Abwägung zum 2. Entwurf (2. öffentlichen Auslegung / 2. TÖB-Beteiligung)

Beschlussvorschlag:

Während der 2. öffentlichen Auslegung vom 13.04. bis 14.05.2004 sind keine Anregungen oder Hinweise von Bürgern eingegangen. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg mit folgendem Ergebnis geprüft:

2.1. Der Berücksichtigung von Hinweisen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt.

2.2. Zur Behandlung der Anregungen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.2.1. SWM, vom 09.12.03

Anregungen

Der Trafostandort Bärstraße liegt hinter der Baulinie, so dass hier ohne besondere Erwähnung eine Einbaustation festgesetzt wurde. Dies sollte klargestellt werden.

Die Festsetzung von GFL zugunsten der Versorgungsträger ist unzureichend. Vor allem die GFL Nr. 3 und 4 müssen auf die Versorgungsbetriebe erweitert werden. Für die GFL sollte eine Mindestdiefe festgesetzt werden, falls eine Unterkellerung der Durchfahrten geplant ist.

Für die geplante Neubebauung ist möglicherweise eine zusätzliche Trafostation erforderlich. Es sollte festgesetzt werden, dass durch die Bauherren bei Bedarf für die Versorgungsträger Räumlichkeiten für die Ver- und Entsorgung innerhalb der Gebäude (...) bereit zu stellen sind.

Die vorhandenen Fernwärmetrassen sind im Planteil A darzustellen und im Planteil B durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festzuschreiben. Baulinien- und -grenzen sind entsprechend zu verändern.

Ein entsprechender Hinweis zur eventuell später erforderlichen Umverlegung ist in der Begründung zum Entwurf Pkt. 9 "Maßnahmen und Kosten" aufzunehmen.

Abwägung

Für den Trafostandort ist eine Konkretisierung im Bebauungsplan erfolgt (Pkt. 5.4. der Begründung).

In diesem Bereich liegen nur Leitungen, die der Versorgung des jeweiligen Grundstücks dienen, daher ist ein Leitungsrecht nicht erforderlich. Für Leitungsrechte wird keine Tiefe festgesetzt, im Bereich von Leitungsrechten können Grundstücke i.d.R. nicht unterkellert werden.

Diese Regelung ist in die Begründung aufgenommen worden, eine entsprechende Festsetzung wäre zu unkonkret. Für ein größeres Bauvorhaben müsste der Neubau einer Trafostation vertraglich geregelt werden.

Die vorhandenen Fernwärmetrassen haben Bestandsschutz. Eine Festsetzung durch GFL erfolgt nicht, da bei der weiteren Entwicklung des Gebietes die Fernwärmeleitungen auf den Privatgrundstücken nicht unbedingt in der vorhandenen Lage erhalten bleiben. Die Kosten für Leitungsumverlegungen aufgrund privater Baumaßnahmen sind von den Bauherren zu tragen.

Beschluss 2.2.1.: Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

2.2.2. SAM, vom 08.12.03

Anregungen

Im Kerngebiet MK 1 befinden sich weitere abwassertechnische Anlagen, die mittels Leitungsrecht zu sichern sind.

Abwägung

Da die Abwasserleitungen auch bei einer Neubebauung zu erhalten sind, wurden entsprechende Leitungsrechte festgesetzt.

Beschluss 2.2.2.: Der Anregung wird gefolgt.

2.2.3. IHK, vom 11.12.03

a) Anregungen

Die in der Begründung Pkt. 7.2 getroffene Aussage zur Zulässigkeit von Unternehmen aus dem Tourismus – und Dienstleistungsbereich muss aus Sicht der IHK Magdeburg relativiert werden. Grundsätzlich muss klargestellt werden, dass diese Festsetzungen nicht für vorhandene Betriebe gilt und dass das Plangebiet entsprechend der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten eines MK sowie aufgrund seiner innerstädtischen Lage zukünftig auch als Wirtschafts- und Gewerbestandort betrachtet wird.

b) Abwägung

In Pkt. 7.2 wird auf den Schallschutz-Konflikt hingewiesen, der durch gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten in einem Kerngebiet mit hohem Wohnanteil hervorgerufen wird. Bestehende Betriebe haben Bestandsschutz. In der Begründung wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Durch die Ausweisung von Kerngebietsflächen wird das Areal als Gewerbestandort gestärkt werden, gleichzeitig soll aber die vorhandene Wohnnutzung erhalten bleiben. Bei der Genehmigung neuer Vorhaben muss grundsätzlich das Rücksichtnahmegebot beachtet werden. Dieser Zusammenhang wird bereits in der Begründung erläutert. Eine Änderung der Begründung erfolgt nicht.

Beschluss 2.2.3.: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.2.4. MSB, vom 08.12.03

Anregungen

Das Baumkataster muss aktualisiert werden, da sich der Zustand der betreffenden Bäume z.T. dramatisch verändert hat.

Hinweis auf fehlende Bäume im Baumkataster. Hinweis auf fehlende Festsetzung als “zu erhaltende Bäume” im Plan.

Bis auf drei Bäume sollten die Bäume im Klosterumfeld nicht als “zu erhaltende Einzelbäume” festgesetzt werden, es sollten nur zu einer Festsetzung der Standorte kommen. Aufgrund des Zustands der Bäume müssen sie evtl. kurzfristig entfernt werden.

Abwägung

Die aktualisierten Angaben zum Baumkataster wurden in die Anlage zum B-Plan übernommen.

Die fehlenden Bäume wurden ergänzt.

Die Festsetzung des B-Plans wurde dahingehend geändert, dass nur die drei genannten Bäume als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt wurden. Die übrigen Baumstandorte wurden mit dem Planzeichen “zu pflanzende Bäume” festgesetzt, so dass, falls Bäume gefällt werden, an derselben Stelle Bäume nachgepflanzt werden müssen.

Beschluss 2.2.4.: Den Anregungen wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bürgern und TÖB, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Behandlung im Stadtrat gem. § 3(2) Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr				Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen										
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Elke Schäferhenrich, Tel. Nr.: 540 5394	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
-----------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung: